

EDITORIAL

Ein Rätsel



Hermann Wenusch

Ein Generalunternehmer hat von zwei in der „Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen“ nach § 67b (6) ASVG geführten potentiellen Subunternehmern – nicht mehr weiter verhandelbare – Angebote erhalten:
Angebot 1: „105.000,-, abzüglich 5% Skonto bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Prüffrist“.

Angebot 2: „103.000,-, zahlbar ohne jeden Abzug innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende der Prüffrist“.

Für welches der beiden Angebote soll er sich entscheiden – bei der gegenwärtigen Zinslandschaft, wenn die Dauer der Prüffrist ausreichend ist und keine anderen Umstände (zB Liquidität oder Verlässlichkeit der Bieter) zu berücksichtigen sind?

Lösung:

Angebot 2 ist günstiger!

Auf den ersten Blick scheint natürlich Angebot 1 günstiger, weil bei dem geringen Unterschied der Zahlungsfristen (31 Tage) die Zinsen vernachlässigbar sind (knapp 260,-, wenn man einen Zinssatz von 3 % pa unterstellt), womit für Angebot 1 bloß 99.750,- und somit weniger zu bezahlen ist, als für Angebot 2.

Doch steckt der Teufel im Detail: „Barzahlung“ heißt Zahlung in barem Geld – eine Überweisung auf ein Bankkonto ist jedenfalls keine Barzahlung, weil bloß eine Forderung gegenüber einem Dritten (nämlich der Bank) eingeräumt wurde. Das ist im modernen Wirt-

schaftsleben irgendwie in Vergessenheit geraten – bei einer Überweisung des Entgelts ist der Skonto trotzdem dahin ...

Nun ist das Problem nicht, das Bargeld zu transportieren: Es handelt sich im besten Fall um bloß 201 Geldscheine – 199 500er sowie jeweils ein 200er und ein 50er. Doch da gibt es § 20 (1) EStG zu beachten, wonach Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die für die Erbringung von „beauftragten Bauleistungen“ in bar gezahlt werden, steuerlich nicht berücksichtigt (von den Einkünften nicht abgezogen) werden – soweit eine Bagatellgrenze von 500,- „für die jeweilige Leistung“ überstiegen wird.

Der Sinn der Bestimmung ist nicht ganz klar: Zahlungen an die New Kabul Bank oder an die Bank of Syria and Overseas sind schließlich problemlos ... Immerhin: Eine Zahlung via Western Union dürfte wohl als Barzahlung zu werten sein.

Fraglich ist schließlich, ob der Zusatz beim ersten Angebot „Abrechnung der erbrachten Leistung täglich um jeweils 500,-“ einen Unterschied macht ...

Abschließend darf ich an dieser Stelle noch auf das 4. Österreichische Baurechtsforum hinweisen, das am 4. Mai 2018 an der Donau-Universität Krems stattfinden wird. Erste Eckdaten entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Anzeige. Interessierte werden gebeten, den Termin bereits jetzt vorzumerken.